

Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel Vom 1. Februar 2016

Aufgrund § 17 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), erlässt die Fachhochschule Kiel durch Senatsbeschluss vom 28. Januar 2016 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fachbereichskonventen der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Jedes Mitglied gem. § 13 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 HSG ist aktiv und passiv wahlberechtigt. Abweichend von Satz 1 ruht das aktive und passive Wahlrecht der Präsidentin oder des Präsidenten während der Dauer ihrer oder seiner Amtszeit.

(2) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Gewählt wird in Wahlgruppen.

Dabei bilden jeweils eine Wahlgruppe

1. die Professorinnen und Professoren, (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind, noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
3. die Studierenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung).

(3) Jedes wahlberechtigte Mitglied ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt.

Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen, die in Absatz 3 zuerst genannt ist.

(4) Bei den **Wahlen zu den Fachbereichskonventen** ist ein Mitglied der Hochschule nur in einem, und zwar in demjenigen Fachbereich wahlberechtigt, in dem es überwiegend tätig ist; soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen in Betracht kommt, entscheidet das

Präsidium unter Berücksichtigung des fachlichen Schwerpunktes allgemein oder im Einzelfall, § 28 Absatz 2 Satz 3 HSG bleibt unberührt.

§ 3

Wahlbereiche

(1) Für die **Wahlen zum Senat und Erweiterten Senat** werden für die Wahlgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Wahlgruppe der Studierenden Wahlbereiche gebildet. Die Wahlbereiche entsprechen den Standorten. Bei den Wahlen innerhalb der Wahlbereiche sind die Mitglieder der entsprechenden Fachbereiche wahlberechtigt; jedoch ist jedes Mitglied nur in einem Wahlbereich wahlberechtigt. Ist eine Professorin oder ein Professor Mitglied mehrerer Fachbereiche, ist sie oder er in dem Wahlbereich wahlberechtigt, der dem Fachbereich entspricht, welchem sie oder er erstmals zugewiesen worden ist.

(2) Die Zahl der in einem Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 21 Absatz 3 HSG richtet sich nach der Zahl der dem Wahlbereich am 1. April bei Wahlen im Sommersemester bzw. am 1. Oktober bei Wahlen im Wintersemester angehörenden wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppen. Sie wird vom Präsidium nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt. Jeder Wahlbereich erhält mindestens einen Sitz.

Nach dem Niemeyer-Verfahren wird die Gesamtzahl der Sitze einer Wahlgruppe, vervielfacht mit der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlgruppe des Wahlbereichs, durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlgruppe geteilt.

Jeder Wahlbereich erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebene Sitze sind den Wahlbereichen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los.

§ 4

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Wahlgruppen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter in die Hochschulorgane in allgemeinen, gleichen, freien, geheimen und unmittelbaren Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.

(2) Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie für ihre Wahlgruppe - ggf. in ihrem Wahlbereich - in das jeweilige Organ Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

(3) Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmenhäufung wird nur eine Stimme als abgegeben angerechnet.

(4) Jede Stimme wird gleichzeitig für die Vertreterin oder den Vertreter und die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter abgegeben.

(5) Hat eine Wahlgruppe nicht mehr Angehörige, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Ein Gremium ist auch

dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Wahlgruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

(6) Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

§ 5

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Bei Wahlen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl wird mit Listen gewählt, auf denen die Namen der kandidierenden Vertreterinnen (Bewerberinnen) oder Vertreter (Bewerber) und Ersatzvertreterinnen (Ersatzbewerberinnen) oder Ersatzvertreter (Ersatzbewerber) aufgeführt sind.

(2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Listen geben.

(3) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze werden nach dem Niemeyer-Verfahren ermittelt. Danach wird die Gesamtzahl der Sitze einer Wahlgruppe, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die die Vorschlagsliste erhalten hat, durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Listen geteilt. Jede Liste enthält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zustehen würde, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(4) Innerhalb der Listen werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen auf die Bewerberinnen und Bewerber mit ihren jeweiligen Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern verteilt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

(5) Die auf einer Liste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf der Liste zusammen mit der jeweiligen Ersatzbewerberin oder dem jeweiligen Ersatzbewerber als Ersatzmitglieder festgestellt.

§ 6

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss, die örtlichen Wahlleiterinnen oder Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuss. Wer als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kandidiert (Bewerberinnen oder Bewerber), darf nicht Mitglied dieser Organe sein. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder von anderen Wahlorganen bestellt werden.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Das Präsidium legt Beginn und Ende der Amtsperiode der Wahlorgane fest und bestellt für diesen Zeitraum aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlausschusses. Die örtlichen Wahlleiterinnen oder Wahlleiter werden von den Konventen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder bestellt. Der Wahlausschuss und die örtlichen Wahlleiterinnen oder Wahlleiter können zu ihrer Unterstützung Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.

§ 7

Wahlleiterin oder Wahlleiter

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung der Wahl.

(3) Die örtliche Wahlleiterin oder der örtliche Wahlleiter beaufsichtigt den Wahlablauf in ihrer oder seiner Wahlstelle.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 8

Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen.

(2) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder ein Schriftführer werden gem. § 6 Absatz 3 vom Präsidium bestellt. Die so bestellten Mitglieder der Fachhochschule Kiel sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung, insbesondere entscheidet er über Wahlanfechtungen nach Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Fachhochschule sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Präsidium spätestens **am 15. Tag** vor dem Stichtag zu bestellen.

§ 10

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer (ehrenamtliche Tätigkeit)

Die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestellt.

§ 11

Wahlstelle

In jedem Fachbereich und in der Zentralverwaltung wird eine Wahlstelle eingerichtet. Für jede Wahlstelle wird eine örtliche Wahlleiterin oder ein örtlicher Wahlleiter bestellt.

§ 12

Wahlamt

Das Wahlamt ist das Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

§ 13

Stichtag

(1) Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbrief spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.

(2) Der Stichtag muss in der Vorlesungszeit liegen.

§ 14

Wahlbekanntmachung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Zeitpunkte der einzelnen Wahlen und gibt sie spätestens **am 42. Tag** vor dem jeweiligen Stichtag bekannt. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums im Erdgeschoss der Zentralen Verwaltung und an den Anschlagbrettern der Fachbereiche sowie deren zentralen Einrichtungen zwei Wochen auszuhängen, sowie auf den Internetseiten der Fachhochschule Kiel einzustellen.

Der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken.

(2) Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. den Hinweis, dass nach der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe, einen Hinweis darauf, dass die Stimmabgabe im Wahlamt und durch den Einwurf des Wahlbriefumschlages in die für die Stimmabgabe aufgestellten Urnen erfolgen kann;

4. die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter; bei Wahlen in Wahlbereichen die Zahl der im Wahlbereich zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter,
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
7. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied nur in einer Wahlgruppe und nur in einem Fachbereich bzw. Wahlbereich wahlberechtigt ist, es sei denn, dass nach § 2 Abs. 4 Satz 2 eine mehrfache Wahlberechtigung besteht,
8. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem Stichtag bis 15.00 Uhr mittels amtlicher Formulare Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen,
9. einen Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 10. Tag vor dem Stichtag keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 5. Tag vor dem Stichtag Ersatzunterlagen beantragen kann,
10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Ausgabe von amtlichen Formularen für die Abgabe von Wahlvorschlägen,
11. einen Hinweis auf Ort und Dienststunden des **Wahlamtes**.

§ 15

Wählerverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen und nach Fachbereichen gegliedert.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. ggf. Matrikelnummer,
5. Vermerk für Stimmabgabe
6. Bemerkungen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist zwei Tage vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und am Schluss der Eintragung unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

(4) Das Wählerverzeichnis ist vom 38. – 24. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Wahlamt (Präsidium) zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Fachhochschule Kiel auszulegen. Ferner ist der den jeweiligen Fachbereich betreffende Abschnitt des Wählerverzeichnisses im jeweiligen Dekanat ausgelegt. Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form (als PDF) vorgehalten werden.

(5) Jedes Mitglied der Hochschule, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Dauer der Auslegung dessen Berichtigung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt

oder offenkundig sind. Während der Dauer der Auslegung kann das Wählerverzeichnis auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(6) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter; sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Dem betroffenen Mitglied der Hochschule soll vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Beschwerden gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann das betroffene Mitglied der Hochschule spätestens bis zum **8. Tag** vor dem Stichtag beim Wahlausschuss einlegen.

(7) **Am 6. Tag** vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dabei ist die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten festzustellen und das endgültige Wählerverzeichnis unter Angabe von Datum und Uhrzeit durch Unterschrift des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 16

Listenvorschläge bei Verhältniswahl

(1) Bei einer Verhältniswahl werden Listenvorschläge mittels amtlicher Formulare beim Wahlamt eingereicht. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder Mitglieder seiner Wahlgruppe zur Wahl vorschlagen. Bei den Wahlen zu den Fachbereichskonventen oder in Wahlbereichen ist das Vorschlagsrecht von der Wahlberechtigung (§ 2 Absatz 4, § 3 Absatz 1) abhängig. Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber muss eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kandidieren. Der Wahlvorschlag braucht nur eine einzige Bewerberin oder einen einzigen Bewerber mit einer Ersatzbewerberin oder einem Ersatzbewerber zu enthalten. Die Vorschlagenden haben den Listenvorschlag zu unterzeichnen.

(2) In dem Listenvorschlag sind die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber in einer Reihenfolge aufzuführen. Der Listenvorschlag soll durch eine besondere Bezeichnung gekennzeichnet werden.

(3) Auf einem Listenvorschlag darf ein wahlberechtigtes Mitglied nicht mehrfach als Vertreterin oder Vertreter oder gleichzeitig als Vertreterin oder Vertreter der Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter für die Wahl in dasselbe Gremium kandidieren. Ein wahlberechtigtes Mitglied darf als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter für mehrere Vertreterinnen oder Vertreter desselben Gremiums nur dann kandidieren, wenn die Zahl der Wahlberechtigten weniger als das Doppelte der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter beträgt.

(4) In dem Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen oder Bewerber so genau gekennzeichnet sein, dass über ihre Person sowie über ihre Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe und zu einem Fachbereich kein Zweifel besteht. Zu diesem Zweck müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Fachbereich/Zentrale Einrichtungen,
5. bei Studierenden Matrikelnummer und der Fachbereich, in dem sie ihre mitgliederschaftlichen Rechte wahrnehmen, § 28 Absatz 2 HSG.

Jede Bewerberin, jeder Bewerber, jede Ersatzbewerberin und jeder Ersatzbewerber muss die Bereitschaft, in der vorliegenden Liste zu kandidieren, schriftlich erklären.

(5) Der Wahlvorschlag kann kurze Angaben über die Zugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu einer politischen oder hochschulpolitischen Gruppe, einer Wahlverbindung, einer Gewerkschaft oder einem Berufsverband enthalten. Diese Angaben sind auf einem einheitlichen Vordruck einzureichen.

§ 17

Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge müssen spätestens **am 31. Tag** vor dem Stichtag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein.

(2) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Eingangs zu vermerken. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlamt eine Bestätigung ausgestellt.

(3) Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits nach § 19 Absatz 2 Nummer 1 ungültig sind, werden von ihr oder ihm unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel den Vorschlagenden zurückgegeben. Ein beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens **bis zum 24. Tag** vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.

(3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur **bis zum 31. Tag** vor dem Stichtag zulässig.

§ 18

Vorläufige Gesamtliste der Bewerberinnen und Bewerber

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge (**31. Tag**) eine vorläufige Gesamtliste der Wahllisten, und zwar getrennt nach Gremien und Wahlgruppen und ggfs. Wahlbereichen. Bei den Wahllisten sind die Namen sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber aufzuführen.

§ 19

Beschlussfassung über Wahlvorschläge

(1) Spätestens am **21. Tage** vor dem Stichtag entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Ungültig sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt, eine Bedingung oder unzulässige Zusätze enthalten,
3. unvollständig sind,
4. nicht eigenhändig unterzeichnet sind,

5. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
Wahlvorschläge, die eine nicht wählbare Bewerberin oder einen nicht wählbaren Bewerber benennen, sind insoweit ungültig.

Fehlt die Einverständniserklärung nur der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers oder ist die Erstbewerberin oder der Ersatzbewerber nicht wählbar, so ist der Wahlvorschlag auch hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers ungültig.

(3) Sind Wahlvorschläge zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am **15. Tage** vor dem Stichtag erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge eine Gesamtliste der Wahllisten in alphabetischer Reihenfolge, gliedert nach Gremien, Wahlgruppen und Wahlbereichen.

(2) Sie oder er gibt diese Liste in der für Bekanntmachungen der Hochschule vorgesehene Weise bekannt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur solche Bewerberinnen oder Bewerber gewählt werden dürfen, die in der bekannt gemachten Gesamtliste aufgenommen worden sind.

§ 21

Wahlunterlagen

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule erhält

1. die Benachrichtigung über die Eintragung im Wählerverzeichnis (Wahlschein),
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag,
4. den Wahlbriefumschlag.

(2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.

(3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Einzelheiten des Wahlvorgangs unterrichtet.

§ 22

Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Formulare.

(2) Die für jedes Gremium und innerhalb des Gremiums für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe und jedes Wahlbereichs getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten Familien-

und Vornamen und die organisatorische Zugehörigkeit zu dem Fachbereich oder der Zentralen Einrichtung der Bewerberinnen oder der Bewerber.

§ 23

Aushändigung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an das wahlberechtigte Mitglied spätestens am **10. Tag** vor dem Stichtag abzusenden, soweit sie ihm nicht vorher gegen Quittung ausgehändigt wurden. Bei Versendung von Wahlunterlagen erfolgt diese an die Dienstadresse bzw. bei Studierenden an die Semesteranschrift.

(2) Die Kosten für die Versendung trägt die Hochschule.

§ 24

Verlust von Wahlunterlagen

Ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, das keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder dem die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, kann bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis **zum 5. Tage** vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 25

Wahlhandlung

(1) Das wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kennzeichnet den Stimmzettel geheim, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.

(2) Den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein legt sie oder er getrennt in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift oder wirft ihn in die bei der Wahlstelle aufgestellte Wahlurne. Fehlt auf dem Wahlbrief die Anschrift, so ist der Brief an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu senden.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem bezeichneten Stelle am Stichtag bis 15.00 Uhr zugegangen ist.

(4) Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren.

(5) Auf verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken.

§ 26

Öffentlichkeit

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

§ 27

Ergebnis des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses von den Wahlhelferinnen und den Wahlhelfern unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. Die Stimmen können per Hand oder durch elektronische Datenverarbeitung ausgezählt werden. Die Stimmauszählung erfolgt unter Aufsicht des Wahlausschusses; sie ist im Falle der elektronischen Datenverarbeitung nicht öffentlich.

§ 28

Auszählung

(1) Die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. **Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.** Soweit sich keine Beanstandungen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 5 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Nachdem der letzte Wahlumschlag in die Urne gelegt ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
2. der Wahlbrief leer ist,
3. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. **bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt,**
6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
7. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist.

Diese Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 29

Ungültige Stimmzettel

(1) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht als amtlich erkennbar sind,
2. keine Bewerberin oder keinen Bewerber kennzeichnen,
3. mehr Stimmen enthalten, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind,
4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.

Vermerke oder Zusätze, die weder die Ernsthaftigkeit der Teilnahme an der Wahl noch die Eindeutigkeit des Wählerwillens berühren, führen nicht zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene gekennzeichnete Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

(3) Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 30

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind.

(2) Ungültig sind nur die Stimmen, hinsichtlich derer dieser Mangel vorliegt.

§ 31

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und der gültigen und ungültigen Stimmzettel fest.

§ 32

Niederschrift des Wahlausschusses

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen oder der Wahlhelfer,
2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
6. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahllisten, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Hiermit sind die Wahlen unbeschadet des § 38 gültig.

§ 33

Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachung der Hochschule vorgesehenen Weise durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben zu § 32 Absatz 2 Nummer 2, 4 - 7 und den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 34

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat und dass die Wahl Vertreterinnen oder Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 35

Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter, Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keine der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 bekannt zu machen.

(3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Dem Mitglied der Hochschule, das den Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 74 Verwaltungsgerichtsordnung offen.

§ 36

Wiederholungswahl

(1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verstrichen sind, aufgrund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(2) Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.

§ 37

Ergänzungswahl

(1) Hat eine Wahlgruppe für ein Organ nach § 1 nicht die ihr zustehenden Sitze besetzt, obwohl ihr dies nach der Zahl ihrer Mitglieder möglich gewesen wäre, so finden auf Verlangen des Präsidiums, **des Erweiterten Senats**, des Senats oder der entsprechenden Wahlgruppe Ergänzungswahlen statt.

(2) Für die Ergänzungswahlen gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

§ 38

Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule (§ 2 Absatz 1) oder ändert sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlgruppe, zu einem Fachbereich oder zu einem Wahlbereich, deren Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt das Mandat.

(2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt sein Mandat, so wird das Mandat von seiner Ersatzvertreterin oder seinem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese oder dieser aus oder erlischt das Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.

(3) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(4) Wird eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter gemäß Absatz 2 Satz 1 Mitglied des Organs, so erlischt das Mandat als Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in diesem Organ.

§ 39

Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 40

Vernichtung von Wahlunterlagen

Mit Ausnahme der Wahlniederschriften können Wahlunterlagen 90 Tage nach der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gremienwahlordnung der Fachhochschule Kiel vom 31. August 2007 (NBl. MWV Schl.-H., S. 115), außer Kraft.

Kiel, 1. Februar 2016
Fachhochschule Kiel

Prof. Udo Beer
- Der Präsident -